Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Oberrhein-Kreis. 1834-1855

1840

11 (5.2.1840)

Visual Library

Großherzoglich Badisches

Anzeige-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis.

Nro 11. Mittwoch den 5. Februar 1840.

Vakante Schulstellen.

Die Fürstlich Leiningensche Präsentation des Schullehrers Joseph Gehrig zu Scheringen, Amts Buchen, auf den kath. Schul-, Meßner- und Organistendienst zu Groseicholzheim, Amts Mosbach, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Hiedurch ist der kath. Filialschuldienst zu Scheringen, mit dem gesetzlich regulirten Diensteinkommen von 140 fl. jährlich nebst freier Wohnung und dem Schulgeld, welches bei einer Zahl von etwa 45 Schulkindern auf 40 kr. jährlich für jedes Kind festgesetzt ist in Erledigung gekommen.

Die Kompetenten um diesen Schuldienst haben sich bei der Fürstlich Leiningenschen Standesherrschaft, als dem Patron, innerhalb 6 Wochen nach Vorschrift zu melden.

Die erledigte erste, mit dem Meßner- und Organistendienst verbundene Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Kappel-Rodeck, Amts Achern, ist dem zweiten Hauptlehrer Johann Kusterer zu Staufen übertragen, und dadurch ist die zweite Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Staufen mit dem gesetzlich regulirten Diensteinkommen von 250 fl. jährlich nebst freier Wohnung und Antheil am Schulgeld, welches bei einer Zahl von etwa 246 Schulkindern auf 30 kr. jährlich für jedes Kind festgesetzt ist, erledigt worden.

Die Kompetenten um diese zweite Hauptlehrerstelle haben sich nach Maßgabe der Verordnung vom 7. Juli 1836 Rggsblt. Nro 38 durch ihre Bezirksschulvisitaturen bei der Bezirksschulvisitatur Staufen innerhalb 6 Wochen zu melden.

Der erledigte kath. Schul-, Meßner- u. Organistendienst zu Dillendorf, Amts Bonndorf, ist dem Schullehrer Joh. Ort zu Bruchhausen, Amts Ettlingen, übertragen, und dadurch ist der kath. Schuldienst in Bruchhausen mit dem gesetzlich regulirten Diensteinkommen von 140 fl. jährlich nebst freier Wohnung und dem Schulgeld, welches bei einer Zahl von etwa 55 Schulkindern auf 1 fl. jährlich für jedes Kind festgesetzt ist, erledigt worden.

Die Kompetenten um den letztgenannten Schuldienst haben sich nach Maßgabe der Verordnung zom 7. Juli 1836 Reggsblt. Nro. 38 durch ihre Bezirksschulvisitaturen bei der Bezirksschulvisitatur Ettlingen zu Völkersbach innerhalb 6 Wochen zu melden.

Durch die bereits vor etlichen Jahren erfolgte Pensionirung des Schullehrers Joseph Klar ist der kath. Schul-, Meßner- und Organistendienst zu Fautenbach, Amts Achern, mit dem gesetzlich regulirten Diensteinkommen von 175 fl. jährlich, nebst freier Wohnung oder dem gesetzlich bestimmten Miethzinse dafür, und Antheil am Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 160 Schulkindern auf 40 kr. jährlich für jedes Kind festgesetzt ist, erledigt worden.

Die Kompetenten um diesen Schuldienst haben sich nach Maßgabe der Verordnung vom 7. Juli 1836 Regierungsblatt Nro 38 durch ihre Bezirksschulvisitaturen bei der Bezirksschulvisitatur Achern innerhalb 6 Wochen zu melden.

Bei der isr. Gemeinde Heinsheim ist die Lehrstelle für den Religionsunterricht der Jugend, mit welcher ein Gehalt von 120 fl., nebst freier Wohnung, so wie der Vorsängerdienst sammt den davon abhängigen Gefällen verbunden ist, erledigt und durch Uebereinkunft mit der Gemeinde, unter höherer Genehmigung zu besetzen.

Die recipirten isr. Schulkandidaten werden daher aufgefordert, unter Vorlage ihrer Receptionsurkunde und der Zeugnisse über ihren religiösen und sittlichen Lebenswandel binnen 6 Wochen sich bei der Bezirkssynagoge Mosbach zu melden.

Auch wird bemerkt, daß im Falle sich weder Schul- noch Rabbinatskandidaten melden, andere inländische Subjecte nach erstandener Prüfung bei dem Bezirks-Rabbiner, zur Bewerbung zugelassen werden.

Dienst-Nachrichten.

Die erste mit dem Meßner- und Organistendienst verbundene Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Durmersheim, Oberamts Rastadt, ist dem bisherigen Unterlehrer Joseph Hofner an der Knabenschule zu Rastadt übertragen worden.

Der erledigte kath. Filialschuldienst zu Oberflockenbach, Amts Weinheim, ist dem Schulkandidaten Johann Flachs von Leutershausen, bisherigen Unterlehrer zu Mudau, Amts Buchen, übertragen worden.

Obrigkeitliche Bekanntmachungen.

(1) Müllheim. [Conscriptionspflichtiger.] Johann Georg Arni von Müllheim, conscriptionspflichtig für das Jahr 1840 mit Loos-Nummer 4, ist bei der Aushebungstagfahrt unentschuldigt ausgeblieben.

Derselbe wird daher aufgefordert, innerhalb 6 Wochen sich dahier zu stellen und seiner Conscriptionspflicht Genüge zu leisten, indem er sonst als Refractär angesehen und gegen ihn das Gesetzliche verfügt werden soll.

Müllheim den 20. Jänner 1840.

Großherzogl. Bezirksamt.

(1) Karlsruhe. [Gefundener Leichnam.] Am 13. Januar d. J. landete an dem Rhein bei der Maximiliansaue ein Leichnam dessen Beschreibung hier folgt.

Da indessen hier keine Anzeige gemacht wurde daß Jemand vermißt wird, so wird dieses zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe den 29. Jänner 1840.

Großh. Landamt.

Signalement.

Alter 26 — 30 Jahre, Größe 5′ 8″, Stirne gewölbt, Augen schwarz, Augenbraunen braun, Nase mittel, Mund mittel, Zähne gut, Bart blond.

Kleidung.

Ein brauntuchener Ueberrock, ein Paar graue Hosen, eine weiße Swahlweste und ein Paar hanftuchene Unterhosen, leinene Socken.

(1) Lörrach. [Gefundener Leichnam.] Den 9. d. M. wurde ein Leichnam, nach den bei demselben gefundenen Papieren Xaver Rieger von Lottstetten in einem Hinterwasser des Rheins bei Märkt von Fischern aufgefunden; Spuren von Gewaltthätigkeiten waren an ihm nicht zu finden und er mag nach dem Gutachten der Gerichtsärzte schon einige Zeit im Wasser gelegen haben.

Da dieser Mann in der Umgegend unbekannt ist, so bringen wir dieses mit dem Ersuchen zur öffentlichen Kenntniß, wer allenfalls Auskunft über den unglücklichen Zufall, welcher den Tod des Aufgefundenen herbeiführte, zu geben vermag, uns solche mitzutheilen.

Lörrach den 31. Jänner 1840.

Großh. Bezirksamt.

(1) Lörrach. [Vorladung.] Alois Strohm von Atzenbach, welcher der Wilderei und Tödtung des herrschaftlichen Waldhüters Kunzelmann angeschuldigt ist, wird, da sein Aufenthaltsort unbekannt, in Gemäßheit hofgerichtlichen Erlasses vom 21. d. M. Nro. 229 II. Sen. hiermit aufgefordert,

binnen sechs Wochen

sich dahier zu stellen, widrigenfalls nach Lage der Akten gegen ihn erkannt würde, was Rechtens ist.

Lörrach den 25. Jänner 1840.

Großh. Bezirksamt.

(1) Rastadt. [Den Abschluß eines Vergleichs über die Doctor Weiß'sche Stiftung in Rastadt betr.]

O. A. Nro. 2089. Durch letzten Willen vom 2. Juli 1792 hat der gewesene Oberamts-Physicus Doctor Nicolaus Weiß in Rastadt unter andern verordnet:

„daß dessen Dienstmagd Cumerana Ott von „Grünwinckel lebenslänglich den Genuß aus „einem Kapital von 2000 fl., nebst freier „Wohnung in seinem zu Rastadt liegenden „zweistöckigten Haus und den Miethzins aus „dem von ihr nicht bewohnten Theil des Hau„ses haben soll, mit der Bedingung, daß sie „ledig bleibt, daß hiernächst nach dem Tod „der Cumerana Ott diese Wohlthat einer von „ihren nächsten Verwandten die arm und ledi„gen Standes ist, zum lebenslänglichen Genuß „wieder zufallen soll, daß aber, wenn keines „von ihren Anverwandten weiblichen Geschlechts „mehr vorhanden, dem Stadt-Magistrat in „Rastadt überlassen sey, diese Pfründe an eine „alte, ledige, würdige hausarme Weibsperson „zu vergeben, und sofort hiernach auf ewige „Zeiten zu verfahren."

Rücksichtlich dieser, nach dem im Jahr 1793 erfolgten Tod des Oberamts-Physikus Doctor Weiß zum Vollzug gebrachten Stiftung ist nun nach dem Ableben der Cumerana Ott zwischen ihren bekannten Verwandten, d. i. der Joseph Kuhmschen (oder Kohmschen) Familie in Grünwinckel einerseits, und dem Gemeinderath und dem Stiftungsvorstand in Rastadt anderseits mit Zustimmung der betreffenden Staatsbehörden, sowohl was deren Administration

als die Genußberechtigung betrifft, so eben ein Vergleich abgeschlossen worden, und es werden demnach die unbekannten Verwandten der Cumerana Ott hiermit aufgefordert, sich über diesen Vergleich, von dessen Inhalt in der Oberamts-Registratur Einsicht genommen werden kann,

binnen 3 Monaten a dato

dahier zu erklären, um so gewisser, als ansonsten angenommen wird, daß sie der Erklärung der vernommenen bekannten Cumerana Ott'schen Verwandten beitreten, und sonach der abgeschlossene Vergleich als vollzugsreif betrachtet und erklärt werden würde.

Rastadt den 28. Jänner 1840.

Großherzogl Oberamt.

Schaaff.

(1) Waldshut. [Aufforderung.] Die Königlich Würtembergische Hof-Banque in Stuttgart reichte am 23. November v. J. gegen Johann Isak Wolber junior von Thiengen bei der diesseitigen Stelle eine Klage ein, deren thatsächlicher Grund auf folgende Behauptungen gebaut ist:

Unterm 2. October 1838 ist der Klägerin von der Holzhandlungs-Gesellschaft Isak Wolber Vater und Sohn in Schiltach ein Sola-Wechsel von 10000 fl. zahlbar auf den 30. November 1838 ausgestellt worden, in welchem sich die Aussteller dem Königlich Würtembergischen Wechselrechte unterwerfen.

Die erwähnte Holzhandlungs-Gesellschaft Isak Wolber Vater und Sohn hat zu Gesellschafts-Mitgliedern den Engelwirth Isak Wolber zu Schiltach, und dessen Sohn Johann Isak Wolber zu Thiengen, nunmehrigen Beklagten.

Nachdem der Wechsel zur Verfallzeit nicht bezahlt worden, hat die Königlich Würtembergische Hof-Banque unterm 12. Dezember 1838 bei dem Großherzoglichen Bezirksamt Hornberg gegen den Engelwirth Isak Wolber in Schiltach eine Klage auf Bezahlung gedachten Wechsels angestellt, und es ist der Beklagte Isak Wolber durch das unterm 8. Januar 1839 erlassene Urtheil verfällt worden, die eingeklagte Summe innerhalb 3 Tagen bei Vermeidung der Hülfsvollstreckung an die Klägerin zu bezahlen.

Dieses Erkenntnisses ungeachtet ist aber von dem Engelwirth Isak Wolber keine Zahlung geleistet worden, und die Vermögensverhältnisse desselben sind von der Art, daß von ihm keine Zahlung zu erwarten ist.

Die Königliche Hof-Banque sieht sich deshalb genöthiget, zur Wahrung ihrer Rechte hiermit den Wechsel auch gegen den sammtverbindlichen Gesellschafter des Engelwirths Wolber, nämlich dessen Sohn Johann Isak Wolber in Thiengen einzuklagen; das Begehren der Klägerin geht nun dahin:

gegen den Beklagten Isak Wolber junior in Thiengen den Wechsel-Prozeß zu erkennen, nach Maßgabe der Königlich Würtembergischen Wechsel-Ordnung Kap. 6 § 2 — 6 gegen denselben zu verfahren, und in der Hauptsache ihn unter Verfällung in sämmtliche Kosten zu verurtheilen; die Klägerin bei Vermeidung der Hülfsvollstreckung binnen 3 Tagen für ihre Wechselforderung von 10000 fl. nebst Zinsen zu 5 Prozent und zwar nach Inhalt des Wechsels aus 4000 fl. vom 13. März 1838 und aus 6000 fl. vom 12. Juni n. J. an zu befriedigen.

Der Beklagte hat nun seit einiger Zeit seinen Wohnort Thiengen verlassen, und es konnte bis jetzt aller Nachforschungen ungeachtet sein jetziger Aufenthaltsort nicht ausgemittelt werden.

Der Anwalt der Klägerin stellte deshalb den Antrag gegen den Beklagten eine öffentliche Vorladung ergehen zu lassen. Da dieser Antrag als begründet erscheint, so wird Beklagter Johann Isak Wolber junior von Thiengen andurch aufgefordert, bei der auf

Montag den 2. März d. J.,

früh 8 Uhr, zur mündlichen Verhandlung anberaumten Tagfahrt um so gewisser dahier zu erscheinen und seine Vernehmlassung auf die Klage abzugeben, widrigens derselbe auf Anrufen damit ausgeschlossen, der thatsächliche Klagvortrag für zugestanden, jede Schutzrede des Beklagten für versäumt erklärt, und gegen denselben nach Wechsel-Recht würde erkannt werden.

Waldshut den 31. Jänner 1840.

Großherzogl. Bezirksamt.

Neumann.

(1) Waldshut. [Die Errichtung einer Schleife und Dreherei in Gurtweil betr.] Der Mühlemacher Salomon Dörflinger von Gurtweil will daselbst eine Schleife und Dreherei mittelst eines Wasserwerks errichten. Die Gütereigenthümer und allenfallsige Besitzer ähnlicher Werke, welche gegen die Ausführung dieses Vorhabens gegründete Einsprache machen zu können glauben, werden aufgefordert, dieses

binnen 3 Wochen

von heute an gerechnet, um so gewisser dahier zu thun, als sonst keine Rücksicht mehr darauf genommen würde.

Waldshut den 29. Jänner 1840.

Großherzogl. Bezirksamt.

Dreyer.

Diebstahls-Anzeigen.

Nachstehende Diebstähle werden hiemit zur öffentlichen Kenntniß mit dem Ersuchen an sämmtliche Gerichts- und Polizei-Behörden gebracht, auf die Diebe und Besitzer der entwendeten Effekten zu fahnden, selbe zu arretiren, und dem betreffenden Amte wohlverwahrt einliefern zu lassen. In dem

Bezirksamt Kenzingen.

(2) Dem Schiffer Achaz Maurer von Nieder-, hausen wurden aus der Küche seiner Behausung entwendet:

2 Standen mit Schweinefett, circa 50 Pfund Werth 20 fl.

4 Stücke Zinnteller und

1 Platte von Zinn, Werth 5 fl.

Die zwei Standen, die Zinnplatte, und zwei der entwendeten Teller sind mit den Buchstaben A. M. bezeichnet.

Zehntablösungen.

In Gemäßheit des §. 74 des Zehntablösungsgesetzes wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß die Ablösung nachgenannter Zehnten endgültig beschlossen wurde:

Im Bezirksamt Blumenfeld.

(1) Des der Pfarrei Singen auf der Gemarkung Mühlhausen zustehenden Zehntens.

Im Bezirksamt Bretten.

(3) Des Freiherrlich von Menzingenschen Zehntens auf Gochsheimer Gemarkung.

Im Bezirksamt Buchen.

(2) Des der Pfarrei Mudau auf Auerbacher Gemarkung zustehenden Zehntens.

Im Oberamt Durlach.

(1) Zwischen den Zehntpflichtigen in der Gemarkung Singen und der Großh. Domänenverwaltung Durlach.

(3) Zwischen der Großh. Domänenverwaltung Durlach und den zehntpflichtigen Güterbesitzern in der Gemarkung Königsbach.

Im Bezirksamt Eberbach.

(1) Des der Fürstlich Leining'schen Standesherrschaft auf Schollbrunner Gemarkung zustehenden großen und kleinen Zehntens.

F. F. Bezirksamt Engen.

(2) Des der Pfarrei Honstetten von der dortigen Gemeinde zustehenden Zehntens.

Im Landamt Freiburg.

(2) Zwischen den Erben des verstorbenen Herrn Staatsraths Freiherrn von Roggenbach und den Zehntpflichtigen in der Gemeinde Hugstetten.

Im F. F. Bezirksamt Heiligenberg.

(1) Zwischen der Großh. Domänenverwaltung Pfullendorf und den Zehntpflichtigen der Gemarkung Tafern in der Gemeinde Illwangen.

(1) Zwischen der Großh. Domänenverwaltung Pfullendorf und den Zehntpflichtigen der Gemarkung Birkhof in der Gemeinde Illwangen.

(1) Zwischen der Großh. Domänenverwaltung Pfullendorf und den Zehntpflichtigen der Gemarkung Niederweiler in der Gemeinde Illwangen.

(1) Zwischen der Großh. Standesherschaft Salem und dem Gutsbesitzer Joseph Guffart von Wickenweiler, Gemeinde Wittenhofen.

(1) Zwischen der Großh. Markg. Bad. Standesherrschaft Salem und dem Besitzer des Hofgutes Semberg, Gemeinde Winterfulgen, Anton Keller.

Im Bezirksamt Jestetten.

(2) Zwischen dem Kloster Rheinau, Kantons Zürich, und der Gemeinde Beerwangen.

(2) Des dem Domänenärar von der Gemeinde Rechberg zustehenden Zehntens.

Im Bezirksamt Ladenburg.

(2) Zwischen der Gräflich von Wieserschen Verwaltung in Leutershausen und den Vertretern der zehntpflichtigen Güterbesitzer auf Wallstadter Gemarkung.

Im Bezirksamt Lörrach.

(2) Des der Pfarrei Istein auf der Gemarkung von Welmlingen zustehenden Zehntens.

Im Bezirksamt Neckarbischofsheim.

(2) Des dem Grundherrn Graf von Arsch zu Obergimpern, von der Gemeinde Untergimpern zustehenden Novalzehntens.

Im Oberamt Offenburg.

(2) Des dem Großherzogl. Domänenfiskus auf der Gemarkung der Gemeinde Durbach zustehenden Zehntens.

Im Bezirksamt Pfullendorf.

(3) Zwischen dem Großh. Markgr. Bad. Rentamte Herdwangen und dem Orte Sauldorf, über den dem Erstern auf der Gemarkung des Letztern zustehenden Großfrucht- und Kleinzehnten.

(3) Zwischen dem Großh. Markgr. Bad. Rentamte Herdwangen und dem Orte Roth, über den dem Erstern auf der Gemarkung des Letztern zustehenden Großfrucht- und Kleinzehnten.

Im Bezirksamt Radolphzell.

(1) Zwischen der Pfarrei Singen und den Zehntpflichtigen in der Gemarkung von Hausen.

Im Bezirksamt Schönau.

(1) Des der Großh. Domänenverwaltung St. Blasien auf der Gemarkung Schlechtnau zustehenden Zehntens.

(1) Des der Großherzogl. Domänenverwaltung St. Blasien auf der Gemarkung Fahl zustehenden Zehntens.

(1) Des der Großherzogl. Domänenverwaltung St. Blasien auf der Gemarkung Brandenberg zustehenden Zehntens.

(1) Des der Großherzogl. Domänenverwaltung St. Blasien auf der Gemarkung Schönenberg zustehenden Zehntens.

(1) Des der Großherzogl. Domänenverwaltung St. Blasien auf der Gemarkung Todtnau zustehenden Zehntens.

(2) Des der Großherzogl. Domänenverwaltung St. Blasien auf der Gemarkung Utzenfeld zustehenden Zehntens.

(2) Des der Großh. Domänverwaltung St. Blasien auf der Gemarkung Präg zustehenden Zehntens.

(3) Des der Großherzogl. Domänenverwaltung St. Blasien auf der Gemarkung Wieden und Todtnauberg zustehenden Zehntens.

Bezirksamt Staufen.

(2) Des der Großherzogl. Domänenverwaltung Heitersheim von der Gemeinde Geiersnest zustehenden Zehntens.

(2) Des der Großherzogl. Domänenverwaltung Heitersheim von der Gemeinde St. Ulrich zustehenden ärarischen Zehntens.

(2) Des der Großherzogl. Domänenverwaltung Heitersheim von der Gemeinde Gallenweiler zustehenden Zehntens.

Im Bezirksamt Stockach.

(1) Des der Kirchenfabrik zu Aach von den Zehntpflichtigen in der Gemarkung daselbst zustehenden Zehntens.

Im Bezirksamt Schwezingen.

(1) Zwischen der Großh. Domänenverwaltung Mannheim, und der Gemeinde Brühl.

Im Bezirksamt Ueberlingen.

(1) Zwischen der Großh. Domänenverwaltung Meersburg und der Gemeinde Lippertsreuthe.

Im Bezirksamt Villingen.

(2) Des der Großherzogl. Domänenverwaltung Villingen von der Gemeinde Neuhausen zustehenden großen Zehntens.

Im Bezirksamt Walldürn.

(1) Des der Pfarrei Pülfringen auf der Gemarkung Schwarzenbrunn zustehenden Zehntens.

Alle diejenigen, die in Hinsicht auf diese abzulösenden Zehnten in deren Eigenschaft als Lehenstück, Stammgutstheil, Unterpfand u. s. w. Rechte zu haben glauben, werden daher aufgefordert, solche in einer Frist von drei Monaten nach den in den §§. 74 bis 77 des Zehntablösungsgesetzes enthaltenen Bestimmungen zu wahren, andernfalls aber sich lediglich an den Zehntberechtigten zu halten.

(1) Blumenfeld. [Präclusivbescheid.] Nachdem auf die diesseitige Aufforderung vom 11. Dezember 1838 Nro. 12639 auf den dem St. Agnesen-Amte zu Schaffhausen auf der Gemarkung Weil zustehenden Zehnten bis anzu keine Ansprüche angemeldet worden, so wird der zwischen vorbemeldter Zehntherrschaft und Zehntpflichtigen der Gemeinde Weil unterm 25. Juni 1838 abgeschlossene Zehntablosungsvertrag für endgültig geschlossen erklärt und alle nicht angemeldete Ansprüche auf dieses Zehntablösungskapital hiemit ausgeschlossen.

Blumenfeld den 25. Jänner 1840.

Großherzogl. Bezirksamt.

Bauer.

Untergerichtliche Aufforderungen und Bekanntmachungen.

Ganterkenntnisse.

Andurch werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde an die Masse nachstehender Personen Ansprüche machen wollen, aufgefordert, solche in der hier unten zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- und Unterpfandsrechte, unter gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden und Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln, zu bezeichnen, wobei bemerkt wird, daß, in Bezug auf die Bestimmung des Massepflegers, Gläubigerausschusses und den etwa zu Stande kommenden Borg- oder Nachlaßvergleich, die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beigetreten angesehen werden sollen. Aus dem

Landamt Freiburg.

(3) An Gerber Kaspar Frei von Kirchzarten auf

Freitag den 21. Februar 1840,
früh 8 Uhr, in diesseitiger Landamtskanzlei.

Bezirksamt Lörrach.

(2) An den Fabrikarbeiter Jakob Meier von Binzen auf

Mittwoch den 12. Februar,
Morgens 9 Uhr, in diesseitiger Amtskanzlei.

(1) An den Metzger Joh. Jakob Steinert in Brombach, auf

Mittwoch den 19. Februar d. J.,

früh 9 Uhr, in diesseitiger Amtskanzlei.

---

(3) Säckingen. [Ganterkenntniß.] Gegen Schustermeister Friedolin Wunderle von Wallbach haben wir Gant erkannt und Tagfahrt zum Schuldenrichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Freitag den 7. Februar d. J.

Vormittags 8 Uhr auf diesseitiger Kanzlei angeordnet, wobei alle jene, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, solche bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant entweder persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen haben unter gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln.

In dieser Tagfahrt wird zugleich ein Massepfleger und Gläubigerausschuß ernannt, und ein Borg- oder Nachlaßvergleich versucht werden und es sollen in Bezug auf einen etwa zu Stande kommenden Borgvergleich und auf Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrzahl der erschienenen Gläubiger beistimmend angesehen werden.

Säckingen den 20. Januar 1840.

Großh. Bezirksamt.

Dr. Schey.

(3) Kenzingen. [Schuldenliquidation.] Mathias Biehle von Riegel hat um die Auswanderungserlaubniß nachgesucht und es werden deshalb sämmtliche Gläubiger desselben aufgefordert, ihre Ansprüche bei der am

Donnerstag den 13. Februar d. J.,

früh 8 Uhr, auf diesseitiger Amtskanzlei stattfindenden Liquidation um so gewisser geltend zu machen, als ihnen später zu ihrer Befriedigung nicht mehr verholfen werden könnte.

Kenzingen den 11. Jänner 1840.

Großh. Bezirksamt.

Diez.

(3) Kenzingen. [Schuldenliquidation.] Joseph Schoner von Niederhausen ist Willens mit seiner Familie nach Nordamerika auszuwandern und hat um die Erlaubniß hiezu nachgesucht.

Wir haben daher Tagfahrt zur Schuldenliquidation auf

Donnerstag den 13. Februar d. J.,

früh 8 Uhr, anberaumt, in welcher sämmtliche Gläubiger des Auswanderungslustigen ihre Ansprüche an denselben geltend machen sollen, als man ihnen später dazu nicht mehr verhelfen könnte.

Kenzingen den 18. Jänner 1840.

Großh. Bezirksamt.

Diez.

(3) Wasser. [Aufforderung.] Johann Gerber von Wasser, Oberamts Emmendingen, wünscht mit seinen Gläubigern einen Stundungsvertrag abzuschließen.

Es werden daher alle, welche an besagten Gerber zu fordern haben, eingeladen, auf

Montag den 10. Februar d. J.,

sich im Adlerwirthshaus zu Wasser einzufinden, und zwar Vormittags 10 Uhr, wo denselben das Weitere eröffnet wird.

Zugleich will derselbe seine eigenthümliche Behausung hier auf den 3 obern Höfen einer öffentlichen Steigerung aussetzen; es befinden sich ungefähr 3 Morgen Garten dabei, und Haus und Scheuer sind im guten Stand.

Der Anschlag ist = = = = = 830 fl.

Wasser den 18. Januar 1840.

(1) Jestetten. [Entmündigung.] Der verheirathete Bürger Xaver Rehm von Lottstetten wurde wegen verschwenderischer Lebensweise im ersten Grade mundtodt erklärt, und ihm der dortige Bürger Joseph Würtenberger als Aufsichtspfleger beigegeben, ohne dessen Mitwirkung derselbe keine der im Landrecht-Satze 513 angeführten Rechtsgeschäfte giltig abschließen kann.

Was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Jestetten den 18. Januar 1840.

Großherzogl. Bezirksamt.

Bosch.

(1) Staufen. [Entmündigung.] Die schon unterm 16. November v. J. ausgesprochene Entmündigung des Joseph Grathwohl von Bremgarten, dermal bei Lehrer Schumacher in Hartheim — wegen periodischem Wahnsinn — wird nunmehr unter Bezug auf Landrecht-Satz 509 mit dem bekannt gemacht, daß Bernhard Willy von Bremgarten als dessen Vormund verpflichtet worden ist.

Staufen den 27. Jänner 1840.

Großherzogl. Bezirksamt.

(1) Freiburg. [Bekanntmachung.] Die Aufgeber nachstehender, dahier zur Post gegebenen Briefe, die als unbestellbar hieher zurückgekommen sind, werden zu deren Rückempfang, gegen Entrichtung der darauf haftenden Taxen hiemit aufgefordert:

An Krispin Beck in Emmendingen, Pfarramt Steig. Steuerperäquator Reinbold in Lörrach. Joseph Streicher in Gottenheim. Joseph Martin in Konstanz. Deutz in Offenburg. Balthasar Moor in Konstanz.

Freiburg den 31. Januar 1840.

Großh. Postamt.

(1) Staufen. [Erkenntniß.] Alle diejenigen, welche ihre Forderungen bei der heutigen Liquidationstagfahrt in der Gant des Bergmanns Martin Ortlieb von Untermünsterthal nicht angemeldet haben, werden von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

V. R. W.

Staufen den 27. Januar 1840.

Großherzogl. Bezirksamt.

Leiber.

(1) Staufen. [Erkenntniß.] Alle diejenigen, welche ihre Forderungen bei der heutigen Liquidationstagfahrt in der Gant des Schreiners Jakob Meyele von Eschbach nicht angemeldet haben, werden von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

V. R. W.

Staufen den 27. Januar 1840.

Großherzogl. Bezirksamt.

Leiber.

(1) Hornberg. [Dienstantrag.] Dem diesseitig zweiten Gehülfen ist ein Untererheberdienst übertragen und hierdurch die 2te Gehülfenstelle erledigt worden; die Bewerber um diesen Platz werden ersucht, sich in Bälde zu melden.

Der Gehalt ist 550 fl. und der Eintritt kann sogleich oder in 3 Monaten geschehen.

Hornberg den 27. Januar 1840.

Großh. Obereinnehmerei.

(3) Ettlingen. [Dienstantrag.] Binnen 3 Monaten wird dahier ein Theilungskommissariat offen; die Herren Bewerber werden ersucht, ihre Zeugnisse anher baldigst einzusenden.

Ettlingen den 18. Jänner 1840.

Großh. Amtsrevisorat.

Kaufanträge und Verpachtungen.

(1) Freiburg. [Hausversteigerung.] Die zur Theilungsmasse des verstorbenen hiesigen Bürgers und Schlossermeisters Vinzens Löffler und dessen hinterbliebenen Wittwe Katharina geb. Federer gehörige Behausung, Hof und Zugehör, in der Wolfshöhle Nro. 760, neben Bartholomä Birkenmayer und der Wittwe Keller, geschätzt zu 5200 fl. wird der Erbtheilung wegen

Donnerstag den 20. Februar,

Vormittags 9 Uhr, an dem gewöhnlichen Ausrufsorte dahier einer öffentlichen Versteigerung ausgesetzt.

Die Bedingungen werden vor der Versteigerung bekannt gemacht werden.

Freiburg den 27. Januar 1840.

Großherzogl. Stadtamtsrevisorat.

R. Hermanuz.

(3) Kirchzarten. [Farbehaus Verkauf.] Die Wittwe Bathiany von Heitersheim, läßt

Donnerstag den 6. Februar d. J.

Nachmittags 1 Uhr, ihr in Kirchzarten eigenthümlich stehendes Farbehaus sammt Farbegeräthschaften im Wirthshaus zum Adler daselbst, der letzten öffentlichen Steigerung aussetzen.

Die Bedingungen werden am Steigerungstage bekannt gemacht.

Kirchzarten den 24. Januar 1840.

Das Bürgermeisteramt.

Dengler.

(3) Krotzingen. [Frucht- und Strohversteigerung.] Die Gemeinde Krotzingen läßt Montag den 10. Februar d. J., Morgens 9 Uhr, in der Zehntscheuer:

400 Sester Waizen,
500 " Roggen,
800 " Gersten,
500 Waizenbosen,
200 Waizenwellen,
60 Stück Gerstenwellen,

gegen baare Bezahlung versteigern.

Krotzingen den 26. Jänner 1840.

Mutterer Bürgermeister.

(3) Ettenheim [Gasthausverpachtung.] Badischhofwirth Kollefrath und dessen Kinder lassen der Erbvertheilung wegen

Donnerstag den 6. Februar d. J.,

Nachmittags 2 Uhr, ihr am Viehmarkt an der Straße nach Altdorf gelegenes Gasthaus zum Badischen Hof mit Scheuer, Stallung, Wasch- und Backhaus nebst einer Trotte und dem beim Haus liegenden etwa 2 Mannshauet großen Gemüsgarten, auf sechs Jahre verpachten.

(Siehe Nro. 71 des Lahrer Wochenblatts v. J. 1839.)

Das Haus mit seinen Oekonomiegebäuden ist seiner Lage und Bauart nach zum Betrieb der Wirthschaft sehr geeignet; dasselbe hat 2 Etagen, in der untern sind eine große Stube, 5 Zimmer, 1 heitere geräumige Küche und eine Metzig, in der obern ein großer Speis- und ein schöner Tanzsaal und 6 Gastzimmer.

Unter dem ganzen Haus ist ein guter gewölbter Wein- und Gemüskeller.

In die vorhandenen 3 Gastställe können 60 bis 70 Stück Vieh gestellt werden.

Der Pächter kann gleich nach der Steigerung aufziehen, und die Wirthschaftsgeräthschaften, sowie Betten durch besondere Uebereinkömmniß vom Eigenthümer erhalten.

Die hiezu Lusttragenden werden mit dem Anfügen zur Steigerung eingeladen, daß die Gebäulichkeiten täglich eingesehen werden können, und auswärtige Steigerer sich durch ein von ihrem Ortsvorstand ausgestelltes Zeugniß über ihr Vermögen und ihren Leumund auszuweisen haben.

Ettenheim den 14. Januar 1840.

Das Bürgermeisteramt.

Gschrey.

Geld auszuleihen.

(3) Bei der Pfarrpfründe zu Untersimonswald ist ein Capital von 195 fl. 15 kr. à 5 Prozent gegen gerichtliche Sicherung auszuleihen.

Literarische Anzeige.

In allen Buchhandlungen ist fortwährend zu haben:

Zusammenstellung

der

Großherzoglich Badischen Gesetze und Verordnungen

über das

Tax-, Sportel- und Stempelwesen

nebst dem Diäten-Reglement und der Tax-Ordnung für die Advokaten.

Nach den Regierungs-Blättern und den Kreis-Anzeige-Blättern geordnet und durch Anmerkungen erläutert

von

K. Th. Müller,

Großh. Bad. Oberger. Advokaten in Mannheim.

8° geheftet Preis 1 fl.

Heidelberg im Februar 1840.

Karl Groos.

Anzeige

der

Redaction des Grossh. Anzeigeblattes für den Unterrheinkreis

an

alle Wohllöbliche Bezirksämter, Amtsrevisorate, Bürgermeisterämter, Verwaltungen u. s. w.

Die vielen Verluste, welche der Redaction an Porto und Inseratgebühren seither erwachsen sind, veranlassen dieselbe hiermit zur öffentlichen Kenntniss zu bringen, dass alle Zusendungen von Ankündigungen, die Parthei- oder Privatsachen betreffen, nur frankirt angenommen werden, und nur dann ins Anzeigeblatt aufgenommen werden können, wenn ausdrücklich bei der Bestellung die Erlaubniss ertheilt wird, dass die Kosten der Einrückungsgebühren mit der Post nachgenommen werden dürfen. Diese Ankündigungen werden unter der Rubrik Dienstsache von den Grossh. Postämtern nicht Portofrei bestellt, sondern wie jeder Privatbrief nach dem bestehenden Tarif taxirt. Unter Dienstsachen sind lediglich jene Ankündigungen zu verstehen, die nach höherer Bestimmung unentgeltlich ins Anzeigeblatt aufgenommen werden müssen.

Mannheim, den 20. Dezember 1839.

Die Redaction

des Grossh. Bad. Anzeigeblatts für den Unterrheinkreis.

Hiezu eine Beilage.